

## **Wahlordnung für den Elternbeirat (Fassung vom Juli 2012)**

### **§ 1**

Die Wahlen zum Elternbeirat werden zu Beginn eines Schuljahres durchgeführt. Löst sich der Elternbeirat auf, sind unverzüglich Neuwahlen anzusetzen.

### **§ 2**

1Wahlberechtigt sind die Eltern volljähriger Kinder sowie alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das das Röntgen-Gymnasium Würzburg besucht, ferner die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannten Leiter eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung; die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen.  
2Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der am Röntgen-Gymnasium Würzburg tätigen Lehrer. Erziehungsberechtigte eines Kindes sind nicht gleichzeitig wählbar.  
3Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind.

### **§ 3**

1Die Mitglieder des Elternbeirats und die Stellvertreter werden von den Wahlberechtigten, den Eltern der Schülerinnen und Schüler, gewählt. 2Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats den Zeitraum der Wahl fest. 3Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. 4Die Einladung enthält eine Zugangsberechtigung zur Wahl.

### **§ 4**

1Zur Abgabe von Wahlvorschlägen gegenüber dem Vorsitzenden des Elternbeirats sind alle Wahlberechtigten befugt. 2Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses des Vorgeschlagenen.

### **§ 5**

1Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats geleitet. 2Der Vorsitzende sowie zwei Wahlberechtigte bilden den Wahlvorstand. 3Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten mit Angabe der Klasse des Kindes und gibt die Vorschlagsliste den Wahlberechtigten bekannt

### **§ 6**

1Die Wahl erfolgt durch Abstimmung per Internet mit Tan-Nummer als Zugangsberechtigung.  
2Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. 3Gewählt werden für je angefangene 50 Schüler des RGW eine Elternvertreterin bzw. ein Elternvertreter; der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder gem. Art. 66 Abs. 1 BayEUG. 4Zurzeit sind für das Röntgen-Gymnasium Würzburg 12 Elternbeiräte zu wählen.  
5Für jedes die Schule besuchende Kind haben die Eltern ein Stimme und sind damit Wahlberechtigte; Leiter von Einrichtungen nach Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG erhalten nur eine Stimme. 6Auf einem Stimmzettel können so viele Personen angekreuzt werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind. Jeder Kandidat kann nur einmal angekreuzt werden. 7Bei einem gemeinsamen Sorgerecht ist das Wahlrecht grundsätzlich einheitlich auszuüben.

### **§ 7**

1Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und bekannt gegeben. 2Als Mitglieder des Elternbeirats sind bis zur erforderlichen Anzahl der Elternbeiratsmitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlleiter durch das Los. Die nachfolgenden drei Kandidaten werden Ersatzmitglieder.

Der Wahlvorstand erstellt ein Protokoll über die Wahl, das zu den Schulakten genommen wird. Eine Kopie erhält der Elternbeirat. Das Ergebnis der Stimmenauszählung ist in das Protokoll aufzunehmen.

#### **§ 8**

Während des Wahlzeitraums bleibt die virtuelle Wahlurne verschlossen, Zwischenergebnisse werden nicht ermittelt. Eltern, die zu Hause keinen Internetzugang haben, können in der letzten Stunde des Abstimmungszeitraumes im Computerraum des RGW ihr Stimmrecht wahrnehmen. Diese Möglichkeit und das Zeitfenster werden auf der Einladung bekannt gegeben.

#### **§ 9**

Ist weder ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden seine Aufgaben vom Schulleiter wahrgenommen.

#### **§ 10**

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlvorstand der Schule anfechten. Der Wahlvorstand hat Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem amtierenden Elternbeirat unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.

#### **§ 11**

Die Amtszeit des Elternbeirats beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung des folgenden Elternbeirats. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

#### **§ 12**

Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.

#### **§ 13**

Soweit die Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in ihrer jeweiligen Fassung.

#### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten dieser Wahlordnung entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft. Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 20. Juli 2012 beschlossen. Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 13.07.2012 erteilt.

Würzburg, den 20. Juli 2012

Vorsitzende des Elternbeirats  
(Dr. Cornelia Stark)